

Eberswalde, 24.05.2018

Betreff:

**Änderungsantrag zur BV/0650/2018 - Hauptsatzung der Stadt
Eberswalde – Beibehaltung des ursprünglichen § 22 „Kinder-und
Jugendparlament“ als § 20 der zu beschließenden neuen Fassung**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	31.05.2018	Beratung und Beschlussfassung
------------------------------------	-------------------	--

Beschlussantrag

In der überarbeiteten Fassung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde ist der § 22 der ursprünglichen Fassung der Hauptsatzung aus dem Jahre 2013 - der Beirat „Kinder-und Jugendparlament“- nicht zu streichen, sondern als § 20 der neuen Fassung beizubehalten. Eine aussagekräftigere Neubenennung des Beirates in „Jugendbeirat“ ist jedoch möglich. Im Zweifelsfalle bleibt aber die ursprüngliche Formulierung erhalten.

Begründung

Den § 22 der Fassung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde aus dem Jahre 2013 - „Kinder- und Jugendparlament“ -haben die Überarbeiter unter der allgemeinen Formulierung veränderter Rahmenbedingungen ohne Kommentierung ersatz- und verantwortungslos gestrichen.

Mit der Streichung des Beirates „Kinder- und Jugendparlament“ in der überarbeiteten Fassung soll nun billigend in Kauf genommen werden, dass die nach Auffassung einiger Stadtverordneter unnötige, nicht sinnvolle und nicht zielführende Form der kommunalpolitischen Mitwirkung Jugendlicher endgültig beseitigt wird.

Es sind in der Tat neue, innovative und moderne Ansätze kommunalpolitischer Jugendarbeit zwingend notwendig, um deren demokratische Mitwirkungsmöglichkeiten zu gewährleisten und nicht zu untergraben. Dies kann aber nicht durch Verhinderung und das Sich-Zurückbegeben auf ein Anspruchsniveau, das einer effektiven kommunalen Jugendarbeit entgegensteht, sie sogar verhindert, geschehen.

Eine Umbenennung des Beirates in die aussagekräftigere und demokratiestärkere Bezeichnung „Jugendbeirat“ ist empfehlenswert.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Viktor Jede
Fraktionsvorsitzender